

Stand: 01/2021

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen HWI DEVELOPMENT GmbH (im Folgenden „HWI DEVELOPMENT“) und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge.

1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Hiervon abweichende Bedingungen oder Regelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform und müssen von einer hierzu autorisierten Person unterzeichnet werden. Als autorisiert im Sinne dieser AGB gelten nur Geschäftsführer, Bereichsleiter und die Projektleiter der HWI DEVELOPMENT. Vereinbarungen, die mit anderen Angestellten, vor allem telefonisch, getroffen werden, erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von einer der oben bezeichneten Personen in Textform bestätigt wurden.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritte finden keine Anwendung, auch wenn die HWI DEVELOPMENT ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die HWI DEVELOPMENT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. AUFTRAGSERTEILUNG UND VERTRAGSINHALT

2.1 Eine Auftragserteilung hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Bei nur mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Auftraggebers. Sofern der Auftrag durch HWI DEVELOPMENT in Textform bestätigt wird, gilt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung als geschlossen. Vertragsumfang und -inhalt ergeben sich im Zweifel aus der Auftragsbestätigung. Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Textform. Sie können mit einer hierzu autorisierten Person von HWI DEVELOPMENT getroffen werden.

2.2 Verträge, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zum Gegenstand haben, begründen nur einen Anspruch auf Durchführung der zur Erreichung des Forschungs- und Entwicklungsziels erforderlichen Arbeiten. Sie unterliegen daher Dienstvertragsrecht.

2.3 Die Beauftragung einer Dienstleistung oder mit der Belieferung mit Waren ist ein bindendes Angebot.

Dieses Angebot kann durch HWI DEVELOPMENT innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung durch Zusendung einer Auftragsbestätigung angenommen werden. Im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Waren kann die Annahme auch durch Lieferung der Ware erfolgen. Eine Bestellung hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Bei nur mündlicher Bestellung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Auftraggebers. Liegt eine Auftragsbestätigung in Textform vor, ergibt sich Vertragsinhalt und -umfang aus dieser.

2.4 Fristen für die Auftragsdurchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder Beratungsdienstleistungen oder für die Belieferung mit Waren sind unverbindlich, wenn sie nicht in Textform ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. HWI DEVELOPMENT haftet für versäumte Fristen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungsverzug auf einer von HWI DEVELOPMENT zu vertretenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen.

Für die Lieferung von Waren genannte Fristen stehen zudem unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von HWI DEVELOPMENT durch deren Vorlieferanten. Im Falle einer Nichtbelieferung oder verspäteten Belieferung durch einen Vorlieferanten wird HWI DEVELOPMENT von der Haftung für versäumte Liefertermine frei, soweit HWI DEVELOPMENT bereits vor Abschluss des Vertrages mit dem Auftraggeber mit einem zuverlässigen Vorlieferanten einen Liefervertrag geschlossen hat, der mindestens die vom Auftraggeber bestellte Ware nach Art und Menge abdeckt.

2.5 Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, außerhalb des Einflussbereiches von HWI DEVELOPMENT, befreien HWI DEVELOPMENT für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von HWI DEVELOPMENT eintreten oder wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem HWI DEVELOPMENT sich bereits in Verzug befindet. Beginn und Ende solcher Leistungshindernisse teilt HWI DEVELOPMENT dem Auftraggeber unverzüglich mit.

3. LIEFERUNG

Inlandslieferungen von Dokumenten erfolgen verpackungs-, porto- und frachtfrei. Warenlieferungen im Inland und Lieferungen ins Ausland erfolgen stets

HWI development GmbH

Straßburger Str. 77 | 77767 Appenweier

Stand: 01/2021

auf Kosten des Auftraggebers. Teillieferungen bleiben vorbehalten. Bei Lieferungen in das umsatzsteuerliche Ausland hat der Auftraggeber alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die HWI DEVELOPMENT zum Vorsteuerabzug benötigt.

4. PREISE, FÄLLIGKEIT, VERZUG

4.1 Die Vergütung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und/oder sonstigen Leistungen bzw. die Preise für die zu liefernden Waren werden bei Vertragsschluss vereinbart. Erfolgt keine vom Angebot abweichende Vereinbarung über Preise, so finden die im Angebot genannten Preise Anwendung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist entsprechend § 271 BGB sofort fällig, es sei denn, ein Zahlungsziel ist vertraglich vereinbart oder seitens der HWI DEVELOPMENT auf der Rechnung eingeräumt. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar rein netto; ein Skontoabzug wird nicht gewährt. Die festgesetzten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Forderung, gegen welche der Auftraggeber aufrechnen möchte, in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufzurechnenden Forderung steht.

4.3 Es bleibt HWI DEVELOPMENT vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Nachnahme, Teilvorkasse oder Vorkasse vorzunehmen. Vorab erfolgt ggf. eine entsprechende Information an den Auftraggeber.

4.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist HWI DEVELOPMENT berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verrechnen. Handelt es sich bei der Zahlung um eine Entgeltforderung gegenüber einem Unternehmer, so berechnet HWI DEVELOPMENT Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

4.5 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Abschlagszahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so hat HWI DEVELOPMENT das Recht, entweder sofortige Zahlung der gesamten Schuld oder Restschuld zu verlangen oder nach fruchtloser Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber HWI DEVELOPMENT den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

5. DATENSCHUTZ

Die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers (insbesondere Vor- und Familiennamen der vertretungsberechtigten Personen, E-Mail-Adressen und sonstige Kontaktdaten von Mitarbeitern) werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

6. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

6.1 HWI DEVELOPMENT haftet im Falle von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und/oder sonstigen Leistungen für die Fehlerhaftigkeit gelieferter Daten, Datenträger, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder sonstigen Leistungen (Rat, Auskunft) durch kostenfreie Wiederholung der fehlerhaften Lieferung oder Leistung. Im Falle der Lieferung von Waren haftet HWI DEVELOPMENT für Mängel durch Beseitigung der Mängel oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist HWI DEVELOPMENT nicht zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die HWI DEVELOPMENT zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 7 Haftung.

6.2 Der Auftraggeber hat Mängel im Falle von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und/oder sonstigen Leistungen innerhalb von 30 Tagen ab Übersendung des Arbeitsergebnisses schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund dieses Mangels ausgeschlossen.

Im Falle der Lieferung von Waren gilt § 377 HGB uneingeschränkt. Die Anzeige eines Mangels gilt jedenfalls dann nicht mehr als unverzüglich, wenn sie später als eine Woche nach Lieferung der Waren erfolgt.

6.3 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab vollständiger und endgültiger Erbringung der Dienstleistung bzw. Lieferung der bestellten Waren durch HWI DEVELOPMENT. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen: i) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes, ii) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, iii) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen

Stand: 01/2021

Pflichtverletzung von HWI DEVELOPMENT beruhen, iv) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HWI DEVELOPMENT beruhen, v) für sonstige Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HWI DEVELOPMENT beruhen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der HWI DEVELOPMENT.

7. HAFTUNG

7.1 Die Haftung der HWI DEVELOPMENT, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt (einschließlich des Verschuldens der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen), nach Maßgabe der folgenden Unterziffern eingeschränkt.

7.2 Die HWI DEVELOPMENT haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist insbesondere die Verpflichtung zur mängelfreien Lieferung und/oder Leistung, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse ermöglichen soll. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3 Mittelbare Schäden und Folgeschäden von Mängeln des Arbeitsergebnisses oder an gelieferten Waren sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Arbeitsergebnisses oder der Ware typischerweise zu erwarten sind.

7.4 Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung von HWI DEVELOPMENT, soweit eine Einschränkung der Haftung gesetzlich zwingend ausgeschlossen ist. Dies betrifft insbesondere die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (soweit anwendbar).

8. Transportschäden

Erkennt der Auftraggeber Schäden an der Verpackung (Transportschäden), hat er bei Annahme der Sendung die Beschädigung von dem Transportunternehmer bescheinigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen HWI DEVELOPMENT innerhalb von drei (3) Werktagen in Textform gemeldet und zugegangen sein.

9. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN/SCHUTZ DER ARBEITSERGEBNISSE

9.1 Die Rechte an Arbeitsergebnissen stehen dem Auftraggeber zu. Arbeitsergebnisse im Sinne dieser AGB sind Analysezertifikate, Berichte, Gutachten und sonstige Dokumente, die der Auftraggeber im Rahmen eines Auftrages erhält. Nicht hierzu zählen Ergebnisse, die nur anlässlich der vertragsgegenständlichen Arbeiten gemacht werden, ohne mit diesen in einem inhaltlichen Zusammenhang zu stehen, sowie Ergebnisse, die unabhängig vom Projekt und ohne Nutzung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers entstehen bzw. genutzt werden können.

9.2 Das Know-how, das die HWI DEVELOPMENT während der Arbeiten einsetzt oder erwirbt, insbesondere technologische und analytische Verfahren und Methoden, bleiben Eigentum der HWI DEVELOPMENT. Sofern dieses Know-how Teil des Auftrages ist, erhält der Auftraggeber ein nach Maßgabe des Auftrages eingeschränktes, nicht-exklusives Nutzungsrecht. Die HWI DEVELOPMENT behält sich vor, ihr eigenes Know-how frei zu verwenden, insbesondere, aber nicht abschließend für Aufträge anderer Auftraggeber und/oder Publikationen.

9.3 HWI DEVELOPMENT verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über alle im Rahmen der Tätigkeiten unter diesem Vertrag entstehenden Arbeitnehmererfindungen zu informieren. Soweit der Auftraggeber Interesse an diesen Erfindungen hat, wird HWI DEVELOPMENT diese in Anspruch nehmen und auf den Auftraggeber übertragen. Soweit HWI DEVELOPMENT dem Arbeitnehmererfinder eine Vergütung entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbErfG) zahlen muss, wird der Auftraggeber HWI DEVELOPMENT diese Vergütung erstatten.

9.4 Der Auftraggeber verwendet die im Rahmen der Untersuchungen von HWI DEVELOPMENT gefertigten Arbeitsergebnisse nur für die eigenen Zwecke und die Zwecke des jeweiligen Einzelauftrages. In diesem Rahmen ist eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte (z. B. Zulassungsbehörden) gestattet. Jede zweckfremde Vervielfältigung und/oder Weitergabe ist untersagt und bedarf der Zustimmung der HWI DEVELOPMENT in Textform. Falls der Auftraggeber Teil eines Unterordnungs- oder Gleichordnungskonzerns ist, bedarf die Weitergabe an die Konzernunternehmen der ausdrücklichen

Stand: 01/2021

Zustimmung der HWI DEVELOPMENT (Verbot der Unterlizenzierung).

10. GEHEIMHALTUNG

Auftraggeber und HWI DEVELOPMENT verpflichten sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend „Informationen“) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten und sie weder zu veröffentlichen, noch Dritten bekannt zu geben. HWI DEVELOPMENT verpflichtet sich darüber hinaus auch dazu, die Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Sofern nach Maßgabe des Auftrages verbundene Unternehmen und/oder Dritte Informationen erhalten müssen, darf die betroffene Partei die Informationen an diese weitergeben, sofern sie die verbundenen Unternehmen bzw. die Dritten ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

11. PROBENAUFBEWAHRUNG

Falls nichts anderes in Textform vereinbart ist, werden zur Untersuchung überlassene Proben, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu drei (3) Monaten bei HWI DEVELOPMENT aufbewahrt. Nach dieser Zeit können die Proben vernichtet werden. Wird eine Probenrücksendung gewünscht, geht dies zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

12.1 HWI DEVELOPMENT behält sich das Eigentum einschließlich aller Urheberrechte an den gelieferten Gegenständen (Waren, Substanzen, Unterlagen, Daten und Datenträger) bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung bzw. des vereinbarten Preises vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HWI DEVELOPMENT jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange Forderungen wegen gelieferter Waren, Substanzen oder Daten offenstehen oder Waren, Substanzen oder Daten noch nicht geliefert worden sind.

12.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Gegenstände durch den Auftraggeber wird stets für die HWI DEVELOPMENT vorgenommen (Herstellerklausel). Werden die Gegenstände mit anderen, der HWI DEVELOPMENT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HWI DEVELOPMENT das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

12.3 Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen, der HWI DEVELOPMENT nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die HWI DEVELOPMENT das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist der Gegenstand des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so hat der Auftraggeber HWI DEVELOPMENT anteilmäßig das Miteigentum an dem vermischt Gegenstand zu übertragen.

12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die von HWI DEVELOPMENT gelieferte unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HWI DEVELOPMENT nicht im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber sicherungshalber an HWI DEVELOPMENT ab. HWI DEVELOPMENT nimmt die Abtretung an. HWI DEVELOPMENT ermächtigt widerruflich den Auftraggeber, die an HWI DEVELOPMENT abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung in eigenem Namen einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Kommt der Auftraggeber gegenüber HWI DEVELOPMENT mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann HWI DEVELOPMENT vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und HWI DEVELOPMENT alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die HWI DEVELOPMENT zur Geltendmachung der Forderungen gegenüber den Geschäftspartnern des Auftraggebers benötigt.

13. KÜNDIGUNG

Die Kündigung von Laborarbeiten und anderen Leistungen ist durch beide Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Kündigt der Auftraggeber, so hat er HWI DEVELOPMENT die bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten (insbesondere Personal-, Material-, Fahrtkosten) und Spesen zu erstatten. Außerdem erwächst der HWI DEVELOPMENT durch eine Kündigung seitens des Auftraggebers ein prozentualer Anteil an dem vereinbarten Honorar. Dieser Anteil errechnet sich durch die tatsächlich abgelaufene Entwicklungszeit im Verhältnis zu der Zeit, die für den Gesamtauftrag in Ansatz gebracht worden ist. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf

Stand: 01/2021

Übergabe und Überlassung der Dokumentation über die abgeschlossenen Teilabschnitte bzw. Teilergebnisse der Verfahrensentwicklung. Kündigt HWI DEVELOPMENT, so hat der Auftraggeber den Anspruch auf Dokumentation der bis dahin erzielten Teilergebnisse, muss HWI DEVELOPMENT jedoch die angefallenen Arbeitsstunden zeitanteilig, sowie die vollständigen Kosten (einschließlich Personal-, Material- und Fahrtkosten) sowie Spesen erstatten.

Abweichend hiervon besteht im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Waren ein Rücktritts- oder Kündigungsrechts nur soweit ein solches gesetzlich vorgesehen ist.

14. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Stellt sich im Verlauf eines Projektes heraus, dass die Erreichung des angestrebten Projektziels aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich geworden ist, steht HWI DEVELOPMENT ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wobei HWI DEVELOPMENT neben dem Anspruch auf Vergütung der angefallenen Kosten (Personal-, Material- und Fahrtkosten) sowie Spesen einen Anspruch auf einen prozentualen Anteil am vereinbarten Honorar hat. Dieser Anteil errechnet sich entsprechend Ziffer 13 dieser AGB. In diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Übergabe der Dokumentation der bisherigen Teilabschnitte und Teilergebnisse.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als unwirksam, nichtig, undurchführbar oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon unberührt. Die Parteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

16. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht bei Ausschluss jener kollisionsrechtlichen Vorschriften, welche die Vereinbarung ausländischem Recht unterwerfen würden, sowie der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“). Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der HWI DEVELOPMENT. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist der Gerichtsstand Freiburg i. B. (Baden-Württemberg).